



Hinweise zur Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde eine Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen eingeführt.

Dieses Merkblatt soll den o. g. Personenkreis unterstützen, indem wichtige Fragen zur Anzeigepflicht beantwortet werden.

Wer muss seine Tätigkeit als Sammler/Beförderer/Händler/Makler anzeigen?

Der Anzeigepflicht unterliegen grundsätzlich

- ✚ Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln und makeln, sofern sie von der Erlaubnispflicht befreit sind¹,
- ✚ Unternehmen, die gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln und makeln

Gewerbsmäßiges Handeln setzt in diesem Zusammenhang eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf Gewinnerzielung gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

Auch Betriebe, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen, aber einen wichtigen Unternehmenszweck ausmacht und nach der Verkehrsauffassung einen unverzichtbaren oder zumindest wesentlichen Bestandteil der angebotenen Leistungspalette darstellt, handeln gewerbsmäßig.

Beispiele:²

- Abbruchunternehmen, da bei ihnen nicht nur der Abbruch, sondern auch der Abtransport der beim Abriss entstehenden Abfälle zur Hauptleistung gehört.
- Tank- oder Kanalreinigungsunternehmen, da zu deren Hauptaufgabe nicht nur die Reinigung, sondern auch der Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle gehört.

sowie

- ✚ seit 01.06.2014 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.

Wann liegt ein Sammeln/Befördern/Handeln/Makeln von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen vor?

Erfolgt das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln gerichtet ist, so wird die Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ausgeübt.

Beispiele:³

- Handwerker, z. B. Fliesenleger, der nach Verrichtung seiner Tätigkeit, die herausgeschlagenen Fliesen vom Kunden mitnimmt und zur Entsorgungsanlage transportiert.
- Bauunternehmer, der die bei seinen Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag befördert.

Wer ist von der Anzeigepflicht ausgenommen?

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind lediglich Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln und befördern. Der Gesetzgeber nimmt an, dass die Abfälle nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig gesammelt werden, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten und beförderten Abfallmengen 20 t (bei nicht gefährlichen Abfällen) oder 2 t (bei gefährlichen Abfällen) nicht übersteigt.

Wie hat die Anzeige zu erfolgen?

Für die Anzeige nach § 53 KrWG ist ein Vordruck zu verwenden. Dieser Vordruck kann über ein Web-Portal ausgefüllt und in elektronischer Form an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Benutzen Sie hierfür den Link <http://www.eAEV-Formulare.de>.

Alternativ kann ein Vordruck, der als ausfüllbare PDF-Datei hinterlegt ist, nach Vervollständigung und Ausdruck an das Umweltamt per Post gesandt werden.

Den entsprechenden Vordruck finden Sie unter

http://www.zks-abfall.de/nn_11930/DE/Anzeige_20nach_20Paragraph_2053/formblatt__anzeige1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/formblatt__anzeige1.pdf.

(bzw. google-Suche unter dem Stichwort „Anzeige § 53 KrWG Formblatt“; Suchergebnis: ^[PDF] Formblatt Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler)

Welche Unterlagen müssen beigelegt werden?

Neben dem Anzeigenvordruck sind ohne Aufforderung der Behörde grundsätzlich keine weiteren Unterlagen einzureichen. Lediglich Entsorgungsfachbetriebe bzw. EMAS-zertifizierte Betriebe müssen zusätzlich das entsprechende Zertifikat vorlegen.

Wo erhalten Sie weiterführende Informationen?

Informationen rund um die Anzeige nach § 53 KrWG finden Sie beispielsweise unter dem Link

https://www.muenchen.ihk.de/de/innovation/Umwelt/Abfall-_und_Kreislaufwirtschaft/Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Für Fragen können sich Ingolstädter Unternehmen gerne telefonisch bzw. per E-Mail an die Kolleginnen/Kollegen des Umweltamtes (Abfallrecht) wenden, Tel.Nr. 0841/305-2585 bzw. -2565; E-Mail: abfallrecht@ingolstadt.de.

¹ Von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG befreit und daher nach § 53 KrWG nur anzeigepflichtig sind Betriebe auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler

- ✓ von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,
- ✓ im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die solche Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
- ✓ von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die die Abfälle mittels Seeschiffen sammeln oder befördern,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammeln oder befördern.

Ferner sind von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG befreit und daher nach § 53 KrWG nur anzeigepflichtig

- ✓ öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- ✓ für die angezeigte Tätigkeit zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sowie
- ✓ für die angezeigte Tätigkeit zertifizierte EMAS-Betriebe.

² vgl. Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren, Rn. 25.

³ vgl. Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren, Rn. 26.